in Erwägung nachstehender Gründe:

Die belgische Interventionsstelle ist im Besitz von Weichweizenvorräten aus dem vorigen Wirtschaftsjahr.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird festgestellt, daß die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 290/69 genannten Voraussetzungen für die Nahrungsmittelhilfsaktion erfüllt sind, die das Königreich Belgien vom 15. bis 31. Dezember 1969 durchzuführen beabsichtigt. Hierbei sollen 5 000 Tonnen Weichweizen aus den Beständen der belgischen Interventionsstelle (OBEA) bereitgestellt und von dem Hafen Antwerpen aus verschifft werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1969

über die Anpassung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung des Artikels 9 Absatz 2 des EWG-Vertrags an die neue Regelung auf dem Gebiet des gemeinschaftlichen Versandverfahrens

(70/41/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren [1] sind für Gemeinschaftswaren und für Drittlandswaren unterschiedliche Versandverfahren geschaffen worden.

Bei Waren, die auf Grund der Vorschriften der genannten Verordnung nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren versandt werden, wird der Gemeinschaftscharakter durch das zu diesem Zweck ausgestellte interne gemeinschaftliche Versandpapier, T 2 L genannt, nachgewiesen.

Bei der Durchfuhr durch ein Drittland wird das gemeinschaftliche Versandverfahren nur angewendet, wenn die Durchfuhr durch das Drittland auf Grund eines einzigen, in einem Mitgliedstaat ausgestellten Beförderungspapiers erfolgt und wenn für die Verwendung des Versandpapiers T 2 L dieselbe Regelung gilt.

Daraus folgt, daß die Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen nach den Entscheidungen der Kommission vom 5. Dezember 1960 [2] und vom 17. Juli 1962 [3] nicht mehr erforderlich erscheint, mit Ausnahme der Warenverkehrsbescheinigung DD 3, durch die der Gemeinschaftscharakter von Waren nachgewiesen wird, die nicht unmittelbar aus einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert werden.

Es erscheint angebracht, die Bestimmungen für die Ausstellung und die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung DD 3 beizubehalten, wobei die durch die neue Sachlage erforderlich gewordenen Änderungen vorzunehmen sind:

---

[1] ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 1.

[2] ABl. Nr. 4 vom 20. 1. 1961, S. 29/61.

[3] ABl. Nr. 76 vom 24. 8. 1962, S. 2140/62.

Um einen reibungslosen Übergang von dem Verfahren mit den Warenverkehrsbescheinigungen zu dem Verfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 zu gewährleisten, müssen Übergangsmaßnahmen getroffen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfüllen und von einem Mitgliedstaat aus an einen Ort außerhalb der Gemeinschaft befördert werden, von wo aus sie möglicherweise in unverändertem Zustand in einen anderen Mitgliedstaat weiterversandt werden, wird auf Antrag des Ausführers eine Warenverkehrsbescheinigung DD 3 ausgestellt.

(2) Für Waren in Umschließungen darf eine Warenverkehrsbescheinigung DD 3 nur ausgestellt werden, wenn die Umschließungen wie die Waren selbst die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages erfüllen.

(3) Eine Warenverkehrsbescheinigung DD 3 darf nicht ausgestellt werden für Waren, die in den folgenden Vorschriften aufgeführt sind:

— Artikel 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [1];

— Artikel 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch [2];

— Artikel 1 der Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier [3];

— Artikel 1 der Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch [4];

— Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c) und e), Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 21 erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [5];

— Artikel 1 der Verordnung Nr. 170/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 48/67/EWG [6];

— Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [7];

— Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [8];

— Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [9];

— Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [10];

— Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [11].

Dies gilt auch für Waren, auf die die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [12] anzuwenden ist.

Artikel 2

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung DD 3 wird von den Zollbehörden des Abgangs-Mitgliedstaats ausgestellt, sobald die Zollförmlichkeiten für den Versand der Waren erfüllt sind.

(2) Die Warenverkehrsbescheinigung DD 3 darf nicht mehr ausgestellt werden, wenn die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben.

(3) Sie ist so abzufassen, daß die Nämlichkeit der Waren, auf die sie sich bezieht, bei Wiedereinfuhr der Waren in die Gemeinschaft festgestellt werden kann. Die Zollbehörden des Abgangs-Mitgliedstaats treffen

---

[1] ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
[2] ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
[3] ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
[4] ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.
[5] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[6] ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2596/67.
[7] ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
[8] ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
[9] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
[10] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
[11] ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
[12] ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.

ferner alle ihnen erforderlich erscheinenden Maßnahmen, um die Feststellung der Nämlichkeit der Waren zu erleichtern, und vermerken dies auf der Bescheinigung.

Artikel 3

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung DD 3 ist innerhalb von sechs Monaten, vom Tag der Ausstellung an gerechnet, der Zollstelle vorzulegen, bei der die Waren, auf die sich die Bescheinigung bezieht, erstmalig zu einem Zollverfahren oder aber zu einem anderen Zollverfahren angemeldet werden als demjenigen, in dem sie sich bei der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft befanden.

(2) Sie ist nur für die Warenmengen gültig, die innerhalb derselben Frist in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden.

Artikel 4

(1) Die Vordrucke, auf denen die Warenverkehrsbescheinigungen DD 3 ausgestellt werden, müssen dem im Anhang beigefügten Muster entsprechen.

(2) Es ist weißes, holzfreies Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 g zu verwenden. Das Papier ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Weg vorgenommene Fälschung sichtbar wird. Die Vorderseite der Vordrucke weist einen roten Diagonalstreifen von der linken unteren zur rechten oberen Ecke auf.

Die Vordrucke haben das Format 210×297 mm.

(3) Der Druck der Vordrucke obliegt den Mitgliedstaaten. Die Vordrucke können auch von Druckereien gedruckt werden, die von den Mitgliedstaaten, in denen sie ansässig sind, hierzu ermächtigt wurden. In diesem Fall muß in jedem Vordruck auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Die Vordrucke müssen den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Außerdem müssen sie zur Kennzeichnung eine Seriennummer tragen.

(4) Die Vordrucke sind in einer von den zuständigen Behörden des Abgangs-Mitgliedstaats zu bestimmenden Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken und auszufüllen. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Bescheinigung vorzulegen ist, können eine Übersetzung in die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen.

(5) Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die Bescheinigung in zwei Ausfertigungen ausgestellt wird, wobei die Durchschrift bei der Zollstelle verbleibt, bei der die Zollförmlichkeiten für den Versand vorgenommen werden.

(6) Vordrucke für Warenverkehrsbescheinigungen DD 3, die nach Format und Papierbeschaffenheit den Vorschriften des Artikels 7 Absatz 3 der Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 1960 [1] entsprechen, dürfen bis einschließlich 31. Dezember 1970 aufgebraucht werden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten leisten sich bei der Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen DD 3 auf ihre Echtheit und auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben gegenseitige Hilfe.

Artikel 6

(1) Vorbehaltlich der in Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen treten — außer zur Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 [2] — außer Kraft:

— Entscheidung der Kommission über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [1];

— an die Mitgliedstaaten gerichtete Entscheidung der Kommission über die besonderen Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen, die durch die Verordnungen des Rates über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen auf bestimmten Landwirtschaftssektoren vorgesehen worden sind (Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 erster Unterabsatz und 38 Absatz 2 EWGV) [3];

— Entscheidung der Kommission vom 28. Oktober 1964 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Gemeinschaftsbehandlung auf bestimmte Waren, die unter die Verordnung Nr. 14/64/EWG über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch fallen, sowie über den Verkehr mit Waren, die unter den in Artikel

---

(1) ABl. Nr. 4 vom 20. 1. 1961, S. 29/61.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.
(3) ABl. Nr. 76 vom 24. 8. 1962, S. 2140/62.

10 Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Vertrages genannten Voraussetzungen aus diesen Erzeugnissen hergestellt werden (1);

— Entscheidung der Kommission vom 8. Januar 1965 über die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 1, DD 3 und DD 4 für Waren in Umschließungen (2);

— Entscheidung der Kommission vom 9. November 1966 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Herstellung eines freien Warenverkehrs auf dem Markt für Olivenöl (3);

— Entscheidung der Kommission vom 28. April 1967 über die Ausdehnung des Anwendungsbereichs ihrer Entscheidung vom 17. Juli 1962, mit der besondere Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehen sind, eingeführt werden, auf die unter die Verordnung Nr. 48/67/EWG des Rates fallenden Erzeugnisse (4);

— Entscheidung der Kommission vom 19. Mai 1967, mit der der Anwendungsbereich ihrer Entscheidung vom 17. Juli 1962 — die besondere Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen innergemeinschaftlichen Abschöpfungen einführte — auf die unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates fallenden Waren ausgedehnt wird (5);

— Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1967 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Herstellung eines freien Warenverkehrs auf den Märkten für Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch (6);

— Entscheidung der Kommission vom 3. Juli 1967 über die Ausdehnung des Anwendungsbereichs ihrer Entscheidung vom 17. Juli 1962, mit der besondere Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik vorgesehen worden sind, eingeführt wurden, auf die unter die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates fallenden Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne (7);

— Entscheidung der Kommission vom 20. September 1967 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Herstellung eines freien Warenverkehrs für Reis (8);

— Entscheidung der Kommission vom 17. Oktober 1967 über die Einzelheiten der Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung DD 4 im Handel mit bestimmten Agrarerzeugnissen (9);

— Entscheidung der Kommission vom 13. August 1968 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Herstellung eines freien Warenverkehrs auf den Märkten für Zucker, Milch und Milcherzeugnisse und Rindfleisch (10);

(2) Als Übergangsmaßnahme sind diese Entscheidungen weiterhin anzuwenden:

— auf Warenverkehrsbescheinigungen, die vor dem 1. Januar 1970 ausgestellt worden sind;

— auf Warenverkehrsbescheinigungen für Waren, die auf Grund von Artikel 62 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 bis zum 10. Januar 1970 in einem anderen Verfahren als dem internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten wenden diese Entscheidung ab 1. Januar 1970 an.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 173 vom 31. 10. 1964, S. 2763/64.
(2) ABl. Nr. 6 vom 21. 1. 1965, S. 49/65.
(3) ABl. Nr. 210 vom 18. 11. 1966, S. 3593/66.
(4) ABl. Nr. 91 vom 12. 5. 1967, S. 1778/67.
(5) ABl. Nr. 100 vom 30. 5. 1967, S. 1985/67.
(6) ABl. Nr. 150 vom 12. 7. 1967, S. 9.
(7) ABl. Nr. 180 vom 3. 8. 1967, S. 12.
(8) ABl. Nr. 248 vom 13. 10. 1967, S. 3.
(9) ABl. Nr. 258 vom 25. 10. 1967, S. 15.
(10) ABl. Nr. L 206 vom 17. 8. 1968, S. 19.

D.D.3

EWG CEE EEG

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES

CERTIFICATO PER LA CIRCOLAZIONE DELLE MERCI

CERTIFICAAT INZAKE GOEDERENVERKEER

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Der Unterzeichner .....

(Name und Vorname oder Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift des Ausführers)

..... Ausführer der nachgenannten Waren:

Lfd. Nr.	PACKSTÜCKE (1)		Genaue Warenbeschreibung	Tarif-Nummer	Rohgewicht (kg)	Reingewicht (kg) oder andere Maße (hl, m^3, usw.)
	Zeichen und Nrn.	Anzahl und Art				
1	2	3	4	5	6	7

DER ZOLLBEHÖRDE DES AUSFÜHRENDEN MITGLIEDSTAATS VORBEHALTENER TEIL

ZOLLBEFUND UNTER ANGABE DER NÄMLICHKEITSMITTEL (1)

Die Richtigkeit der nebenstehenden Erklärung wird bescheinigt.

Ausfuhrpapier: Art/Muster ..... Nr. ..... vom .....

Zollamt .....

Stempel der Zollbehörde

....., den ..... 19.....

.....
(Unterschrift)

(1) Die Ausfuhrzollstelle vermerkt in dieser Spalte den Zollbefund unter Angabe aller Mittel zur Sicherung der Nämlichkeit der Waren. Gegebenenfalls sind die angebrachten Nämlichkeitsmittel wie Zollbleie, Stempel usw. anzuführen.

Der nicht benutzte Raum dieses Teils ist so zu streichen, daß jeder spätere Zusatz unmöglich wird.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG D. D. 3

Die unterzeichnende Zollbehörde ersucht um Prüfung dieser Warenverkehrsbescheinigung auf ihre Echtheit und auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben.

Stempel der Zollbehörde

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung durch den unterzeichnenden Zollbeamten hat ergeben, daß

1. diese Warenverkehrsbescheinigung D. D. 3 von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und die in ihr enthaltenen Angaben richtig sind (1),
2. diese Warenverkehrsbescheinigung zu den in der Anlage aufgeführten Beanstandungen Anlaß gegeben hat (siehe die anliegenden Bemerkungen) (1).

Stempel der Zollbehörde

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift)

(1) Nichtzutreffendes streichen.